

# Gemeinde WESTERHORN

## Bebauungsplan Nr. 15

„Mischgebiet südl. Bahnhofstraße“

## Gemeinsame „Scoping-Unterlage“ zur Beschreibung der Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht

im Rahmen

der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB,  
der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“),  
der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Planungsstand vom 28.02.2020

Verfasser  
für die Gemeinde Westerhorn:



Günther & Pollok  
Landschaftsplanung



## Inhaltsverzeichnis

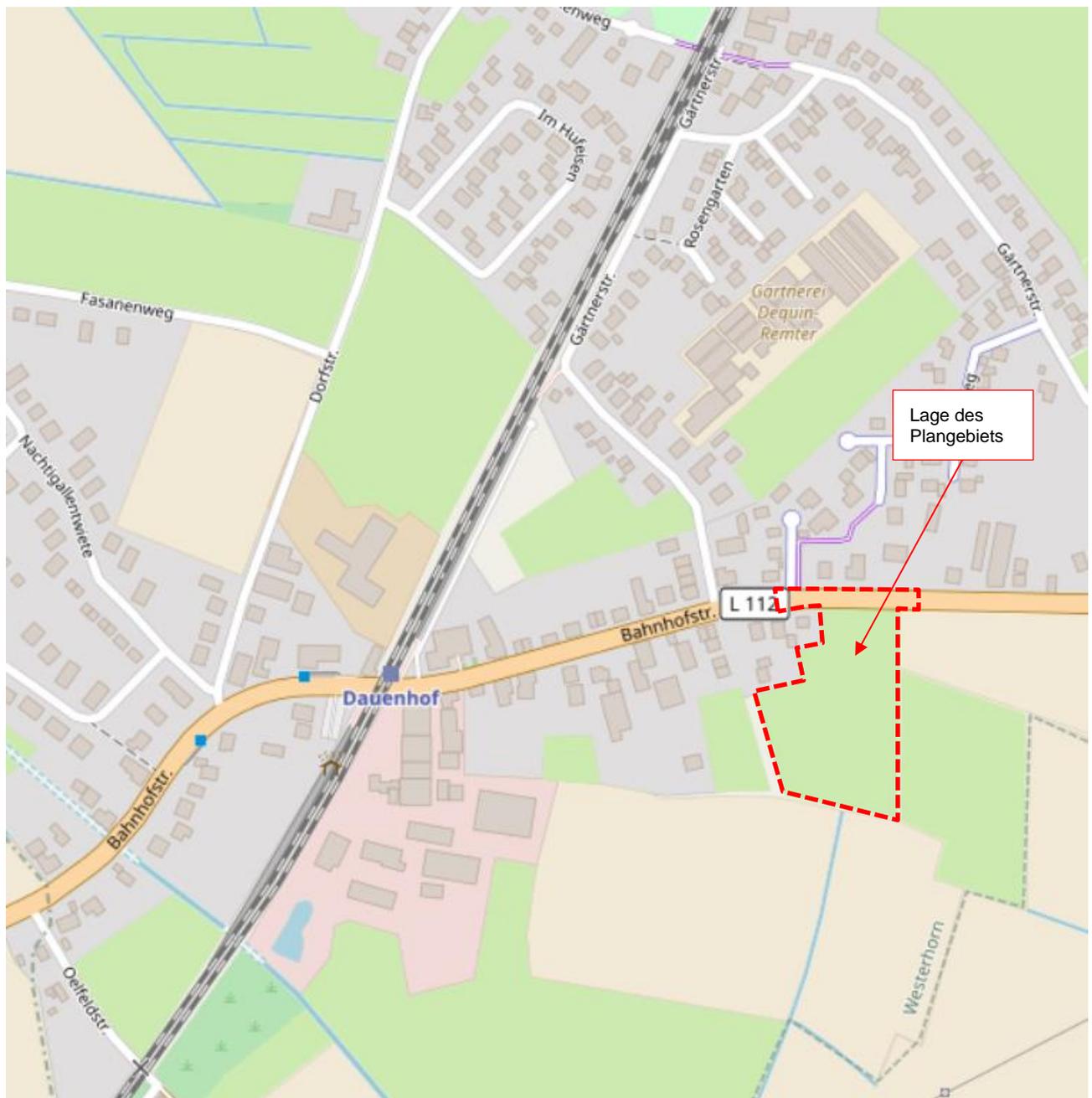
Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen die derzeit der Gemeinde Westerhorn bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung, die geplanten Untersuchungen und / oder Bewertungsmethoden in Hinblick auf den zu erstellenden Umweltbericht. Die Belange des Umweltschutzes werden entsprechend im weiteren Verfahren in die Planungen einfließen und der dann zu erstellende Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.....	1
1.2	Landschaftspflegerische Belange in der Planung.....	3
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung.....	4
1.3.1	Fachplanungen .....	4
1.4.2	Fachgesetze.....	8
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>9</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung .....	9
2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	9
2.1.2	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt .....	11
2.1.3	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt .....	18
2.1.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche .....	22
2.1.5	Schutzgut Wasser .....	24
2.1.6	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima .....	25
2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild).....	26
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter .....	27
2.1.9	Wechselwirkungen .....	28
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....	29
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>29</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	29
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	30

---

Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, vom 07.02.2020



**Abb.:** Räumliche Lage des Plangebiets Bebauungsplan Nr. 15  
„Mischgebiet südlich Bahnhofstraße“  
im Ortsbereich von Westerhorn  
(Karte aus: [openstreetmap.de](http://openstreetmap.de), ergänzt)

## Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15

Die Gemeinde Westerhorn verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Mischgebiet festzusetzen zur planungsrechtlichen Sicherung einer angemessenen Bereitstellung von Wohnbau- und Gewerbeflächen (Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören) in räumlicher Nähe zur Ortsmitte. Es wird eine bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche überplant. Das Plangebiet liegt im Anschluss an dörfliche Bebauungen entlang der Bahnhofstraße im Norden. Die entlang den westlichen, östlichen und südlichen Planungsgebietsseiten verlaufenden Knicks sollen ebenso erhalten werden wie die darin enthaltenen Großbäume.



**Abb.:** Darstellung des Plangebiets (rot umgrenzt) im Luftbild  
(Luftbild aus: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, ergänzt)



Das 1,5 ha große Plangebiet umfasst eine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Westerhorn liegende Fläche. Lediglich ein Teil der Verkehrsfläche (Bahnhofstraße) liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Gemeinde Westerhorn.

Es werden die Flurstücke 840 und 99/22 sowie Teile des Flurstücks 117/1 (Bahnhofstraße) der Flur 7 in der Gemarkung Westerhorn überplant.

Die Gemeinde Westerhorn strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

- Entwicklung eines Mischgebietes zur Bereitstellung von Wohnbau- und Gewerbeflächen von 530 m<sup>2</sup> bis max. 1.300 m<sup>2</sup> Größe zur Erweiterung der Ortslage in an die dörfliche Struktur angepasster Weise.
- Sicherung der Verkehrsanbindung (Stichstraße mit Wendehammer) über die „Bahnhofstraße“ sowie Herstellung einer fußläufigen Anbindung an im Süden verlaufende Spazierwege.
- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von den Grundstücksflächen sollen auf Grundlage der Ergebnisse einer Baugrundvorerkundung im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes während der weiteren Planbearbeitung ausgearbeitet werden; darstellbare Ergebnisse liegen bislang nicht vor. Derzeit geht die Gemeinde Westerhorn davon aus, dass der wesentliche Teil des Oberflächenwassers innerhalb des Plangeltungsbereichs zurückzuhalten sein wird.
- Für die geplante Bebauung wird im Norden voraussichtlich ein Flächenanteil von ca. 60 % (GRZ 0,6) und im Süden von 40 % (GRZ 0,4) baulich nutzbar sein, jeweils zzgl. Nebenanlagen und Terrassen bis max. zur so genannten Kappungsgrenze von 80 % der Grundstücksfläche. Verkehrsflächen werden voraussichtlich vollständig versiegelt sein.
- Für Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von 12,0 m über Höhenbezugspunkt vorgesehen.
- Die entlang der westlichen, östlichen und südlichen Seite des Plangebiets liegenden Knicks mit den darauf stockenden Großbäumen sollen erhalten und durch ausreichend breite Schutzstreifen / Saumstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Innerhalb der Kronentraufbereiche von Großbäumen sollen zur Vermeidung von Schäden an den Bäumen keine baulichen Anlagen entstehen.
- Die entlang der nördlichen Seite des Plangebiets wachsenden Bäume (Teil einer Allee als geschütztem Biotop) sollen überwiegend erhalten bzw. neu gepflanzt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Der am östlichen Rand verlaufende Knick wird bis zur Bahnhofstraße durch Neuanpflanzungen verlängert.
- Zur Abschirmung zur Bestandsbebauung im Nordwesten ist die Anpflanzung von Hecken vorgesehen.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen, werden nachzuweisen sein und sind außerhalb des Plangebiets vorgesehen.

Die Gemeinde Westerhorn geht davon aus, dass die Planung keine besondere Schwere bezüglich der Abfallerzeugung aufweist. Auch sind keine Auswirkungen auf oder durch einen Störfallbetrieb im Sinne von § 50 BImSchG und keine besonderen Unfallrisiken bekannt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Westerhorn (7. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 2006) sind die Plangebietsflächen als gemischte Bauflächen dargestellt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist.



**Abb.:** Darstellung des Plangebietes für den B-Plan 15 in der für das weitere Planverfahren vorgesehenen Variante (Quelle: dn stadtplanung, Stand: 01/2020)

## 1.2 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des B-Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.



Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht des Bebauungsplans eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

### 1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

#### 1.3.1 Fachplanungen

##### Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1 (Böden und Gewässer): keine Darstellung</li> <li>○ Karte 2 (Landschaft und Erholung): keine Darstellung</li> <li>○ Karte 3 (Arten und Biotope): Darstellung eines westlich der Ortslage vorhandenen Schwerpunktraums des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</li> <li>○ Karte 4 (NATURA 2000): keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> <li>○ Neutral Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Westerhorn. Die ökologisch hochwertigeren Flächen westlich und nördlich von Westerhorn werden nicht betroffen sein.</li> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

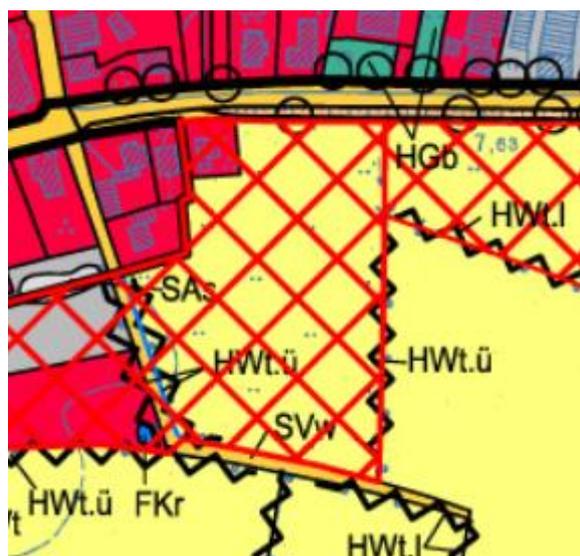


**Landschaftsrahmenplan** (Planungsraum III „neu“, Stand 2020):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es ist keine Darstellung für das Plangebiet vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

**Landschaftsplan** (Feststellung 2003):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung eines Knicks „HWt.ü“ entlang der östlichen und westlichen Plangebietsseite</li> <li>○ Bestandsbebauungen westlich und nördlich</li> <li>○ Darstellung von Flächen zur Bebauung</li> <li>○ Bäume an der Bahnhofstraße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung es wird eine Überprüfung anhand der aktuellen Situation durchgeführt und der heutige Bestand wird in die Planung eingestellt; Knicks sind als geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten</li> <li>○ Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die angrenzend bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen; hier insbesondere bezgl. des Immissionsschutzes</li> <li>○ Beachtung die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans</li> <li>○ Beachtung</li> </ul>



Auszug aus dem L-Plan



**Landesentwicklungsplan (2010):**

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Westerhorn liegt im ländlichen Raum ohne zugeordnete zentralörtliche Funktion</li> <li>○ Von Westen und Norden reicht ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft bis in Nähe des Dorfes und abseits des Dorfes ist die geplante Trasse der BAB A20 zugleich als Landesentwicklungsachse verzeichnet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung die Planaufstellung erfolgt zur Sicherung einer angemessenen Wohnbauflächenentwicklung.</li> <li>○ Neutral Das Plangebiet liegt in der Ortslage und wird weder den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft noch die geplante Trasse der A23 betreffen.</li> </ul>

Der Entwurf des LEP 2018 sieht gegenüber 2010 für das Plangebiet keine Änderungen vor.

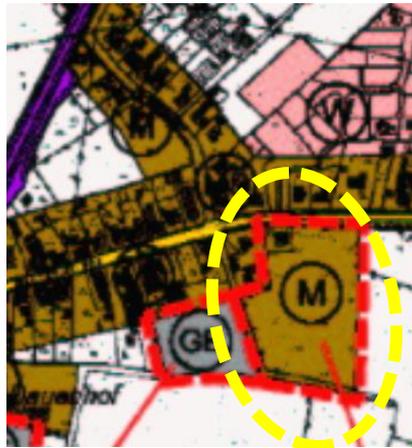
**Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):**

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kennzeichnung als Ortschaft ohne zentralörtliche Funktion</li> <li>○ Verlauf einer Bahnstrecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung die Planaufstellung erfolgt zur Sicherung einer angemessenen Wohnbauflächenentwicklung.</li> <li>○ Beachtung es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sicherzustellen.</li> </ul>

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zur Zeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten erarbeitet, die bisher als 3. Entwurf (2019) vorliegen. Für Flächen in Westerhorn sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete / künftigen WEA-Vorrangflächen dargestellt.

**Gemeinsamer Flächennutzungsplanung (in der Fassung der 7. Änderung, 2006):**

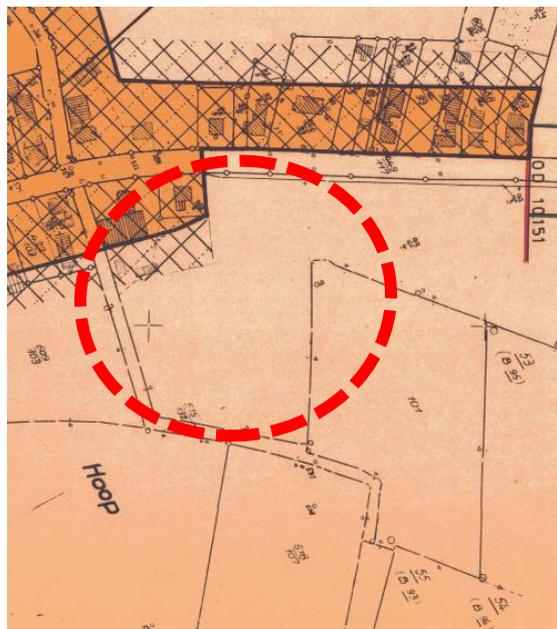
Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung einer Mischgebietsfläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung das Entwicklungsgebot wird eingehalten</li> </ul>



Auszug aus dem Gemeinsamen FNP

**Satzung der Gemeinde Westerhorn über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (1980):**

Thema ( <b>Satzung</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung der Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. nachstehende Abb.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen</li> </ul>



Auszug aus der Satzung



### 1.4.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauNVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung des B-Plan-Gebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LBO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation</li> </ul>



○ Biotopverordnung vom 13.05.2019	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
○ RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen
○ RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm – sofern eine Relevanz sich ergeben sollte

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt mit Knicks, die die Fläche nach Osten, Süden und Westen abgrenzen.

Angrenzend sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Im Westen begrenzen Bestandsbebauung (Wohngebäude) und ein Stichweg abgehend von der Bahnhofstraße sowie ein Knick das geplante Mischgebiet.
- Entlang der im Norden verlaufenden Bahnhofstraße (= Landesstraße 112 / L 112) ist eine gemischte Bebauung (inkl. Apotheke) vorhanden.
- Östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die durch Knicks vom Vorhabengebiet abgegrenzt werden.
- Die Bahnstrecke Hamburg-Neumünster liegt ca. 315 m westlich des Plangebietes und somit abgesetzt und durch Bestandsbebauung abgeschirmt.



**Bewertung:**

Die Gemeinde Westerhorn geht davon aus, dass durch die Planung zur Bereitstellung von gemischten Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche oder andere Immissionen auf vorhandene Wohn- und Arbeitsstätten der angrenzenden Flächen ausgehen werden.

Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte innerhalb der Mischgebiete als voraussichtlich maßgebliche Immissionsorte einzuhalten:

**Tabelle:** Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr <sup>a)</sup>	Anlagen <sup>b)</sup>
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

<sup>a)</sup> gilt für Verkehrslärm;

<sup>b)</sup> gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

**Tabelle:** Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

**Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:**

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (z. B. von landwirtschaftliche Vollerwerbs- oder Gewerbebetrieben), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Westerhorn nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten mit Bezug zu ggf. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit z. B. durch Katastrophen oder Unfälle und auch der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Westerhorn nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass ein zu beachtender Störfallbetrieb im Nahbereich des Mischgebietes besteht.

### Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen aus größtenteils zwar eingesehen werden können, aber bisher nur eingeschränkt zugänglich sind.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des Mischgebietes eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde Westerhorn geht davon aus, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches die Orientierungswerte für Mischgebiete tags und nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete tags und nachts überall eingehalten werden können. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind somit nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Somit geht die Gemeinde Westerhorn derzeit davon aus, dass bei Umsetzung baulicher Maßnahmen entsprechend DIN 4109 für die geplante Wohnbebauung sowohl bezüglich der auf das Plangebiet wirkenden Immissionen als auch bezüglich der von ihm ausgehenden Emissionen keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden und dass die Planung mit allen umliegenden Nutzungen verträglich sein wird.

Relevante Immissionen werden nach Auffassung der Gemeinde Westerhorn nicht vom Plangebiet auf außerhalb des Plangebiets liegende zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten wirken.

## 2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 07.02.2020 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Die Biotoptypenbezeichnung wird auf Basis der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (Stand Juli 2016) vorgenommen. Aufgrund der klar identifizierbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass jahreszeitlich bedingte Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

### **Grünland**

artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY)



*Blickrichtung Norden*

Lage:

Flurstücke 99/22 und 840

Es handelt sich um Dauergrünlandflächen. Von der Bahnhofstraße steigt die Geländehöhe Richtung Süden leicht an.

Auf der Fläche bestehen keine hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.



## Knicks



Östlicher Knickabschnitt

Lage: Ostseite von Fl.st. 840

Es besteht ein gut und dicht bewachsener Wall mit Höhen zwischen ca. 0,4 m und ca. 0,7 m: Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weiden (*Salix spec.*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Auf dem Knick wachsen 4 große Eichen (s. u.).

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



Westlicher Knickabschnitt

Lage: Westseite von Fl.st. 99/22 und 840 auf Fl.st. 515/132

**a:** Es besteht ein gut und dicht bewachsener Wall mit Höhen zwischen ca. 0,6 m und ca. 0,8 m: Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Kirsche (*Prunus spec.*)

**b:** Knick wurde vor ca. 1 Jahr auf den Stock gesetzt: Hasel, Schlehe, Schwarz-Erle, Schwarzer Holunder

Auf dem Knick wachsen 3 große Eichen

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



Südlicher Knickabschnitt

Lage: Südseite von Fl.st. 515/132

Es besteht ein gut und dicht bewachsener Wall mit Höhen zwischen ca. 0,4 m und ca. 0,7 m: Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*)

Knick wird unterbrochen durch Zuwegung zu südlich gelegenen Ackerflächen

Auf dem Knick wachsen 7 große Eichen (s. u.).

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



### Großbäume auf den Knicks



*Blick auf die Bäume von Norden nach Süden*

Im westlichen Teil des o.g. Knicks wachsen 4 Großbäume. Von Nord nach Süd:

- Eiche Stamm & ca. 0,9 m
- Eiche Stamm & ca. 0,7 m
- Eiche Stamm & ca. 0,6 m
- Eiche Stamm & ca. 0,8 m

Im südlichen Teil des o.g. Knicks wachsen 7 Großbäume. Von Ost nach West:

- Eiche Stamm & ca. 0,7 m
- Eiche Stamm & ca. 1,1 m
- Eiche Stamm & ca. 0,3 m
- Eiche Stamm & ca. 0,7 m
- Eiche Stamm & ca. 0,8 m
- Eiche Stamm & ca. 1,0 m
- Eiche Stamm & ca. 1,0 m



*Blick auf die Bäume des südl. Knicks*

Im westlichen Teil des o.g. Knicks wachsen 3 Großbäume. Von Süd nach Nord:

- Eiche Stamm & ca. 0,75 m
- Eiche Stamm & ca. 0,8 m
- Eiche Stamm & ca. 0,9 m

Aufgrund ihrer Größe sind die Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,6 m (also alle der aufgelisteten Bäume mit Ausnahme einer ca. 0,3 m starken Eiche) landschaftsbildprägend und von einem auf den Stock setzen im Zuge der Knickpflege ausgenommen.

### Bäume entlang der nördlichen Seite des Plangebiets / Allee



Entlang der nördlichen Seite des Plangebiets stehen 3 Bäume am Straßenrand.

Von West nach Ost:

- Linde Stamm & ca. 0,4 m
- Linde Stamm & ca. 0,4 m
- Linde Stamm & ca. 0,35 m

Die Linden sind Teil des geschützten Biototyps „Allee aus heimischen Laubgehölzen“ entlang der Bahnhofstraße/L112.

Die Allee-Struktur weist einzelne Lücken auf.



### Wegeseitengraben



Lage: westlich des Plangebiets

Es handelt sich um einen Entwässerungsgraben, der parallel zum Wirtschaftsweg verläuft.

Naturnahe Gewässerstrukturen mit dem entsprechenden Bewuchs der Röhrichte sind nicht vorhanden.

### Bestandsbebauungen mit Gärten



*Westlich angrenzende Bestandsbebauung*

Lage:

westlich und nördlich des Plangebietes

Den vorhandenen Bauungen mit Wohn- und Gewerbenutzung sind jeweils individuell gestaltete Gärten / private Grünanlagen zugeordnet, bestehend aus zumeist Zierflächen (Rasen + Gehölze / Stauden). Einfassungen bestehen in der Regel aus Hecken und / oder Zäunen.



*Nördlich angrenzende Bestandsbebauung*

### Straßen, Verkehrsflächen



*Bahnhofstraße, Blick Richtung Osten*

Lage:

Bahnhofstraße

Es handelt sich um eine einspurig asphaltierte Verkehrsfläche mit anschließendem befahrbarem Gehweg.



*Wirtschaftsweg, Blick Richtung Süden*

Lage:

abgehend von Bahnhofstraße Richtung Süden

Es handelt sich um einen unbefestigten Wirtschaftsweg als Zuwegung zu angrenzenden Acker- und Grünlandflächen.

### Straßenseitenstreifen / -begleitgrün



Lage:

Bahnhofstraße

Die randlichen Grünstreifen bestehen ohne naturnahe Strukturen. Es sind typische Randstreifen mit einer kurzrasigen Gras- und Krautflur vorhanden.

Die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.



Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Auch eine Auskunft aus dem Artkataster des LLUR hat keine relevanten Aussagen ergeben.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das südlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2124-301 Klein Offenseth-Bokel-sesser Moor“ liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von Mischgebietsflächen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es sind infolge der Planrealisierung keine erheblich beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit verursacht wird.

**Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m und andere Großbäume mit besonders wirkungsvoller Wuchsform</li> <li>⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume (Eichen auf Knicks, Großbäume angrenzend in öffentlicher Grünfläche)</li> <li>• Knick</li> <li>⇒ Nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope</li> <li>• Baumbestand entlang der Bahnhofstraße / Allee</li> <li>⇒ Nach § 21 LNatSchG geschütztes Biotop</li> </ul>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Gehölze, Hecken, sonstige Laubbäume (StammØ &lt; 0,6 m) – auch in Gärten</li> <li>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</li> <li>• Artenarmes Feuchtgrünland</li> <li>⇒ Auf der Fläche konnten bisher und können sich aufgrund der intensiven Nutzung artenreichen Bestände der Feucht- und Nassbiotope entwickeln.</li> </ul>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltete Grünflächen, Gartenbereiche inkl. Ziergehölzhecken /-pflanzungen</li> <li>• Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland</li> <li>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen ausgesetzt, naturnahe Entwicklungen sind hier nicht möglich</li> </ul>
Flächen mit Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende baulich genutzte Flächen (Gebäude, Nebenanlagen, Zufahrten, Wege am Plangebietsrand)</li> <li>• Straßen und Straßenseitenstreifen</li> <li>⇒ Die Flächen sind so überprägt, dass kein planungsrelevant wertvoller Pflanzenbestand anzutreffen ist</li> </ul>



Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Westerhorn ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits (-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: artenarmes Grünland) und der Saumstreifen bzw. der Straßenseitenstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Sämtliche Großbäume müssen aufgrund der Planung nicht entfallen und können erhalten werden. Somit sind Verstöße gegen die Bestimmungen des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, der auch den Schutz landschaftsprägender Großbäume einschließt, nicht zu erwarten.

Den Kronentraufbereichen der Großbäume zzgl. 1,5 m Umkreis kommt ebenso wie den als Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 20 BauGB festgesetzten Knickschutzstreifen die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum zu, denn in diesen Flächen ist im Grundsatz

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Stellplätzen etc.,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

nicht gestattet und zu vermeiden.

Für die Zuwegung zum Plangebiet entfällt eine Linde mit Stammdurchmesser ca. 0,4 m an der Bahnhofstraße bzw. am westlichen Ende der Allee. Für diesen Verlust ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ausgleich ist für die ersten 100 cm Stammumfang und dann je weitere begonnene 50 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Somit sind als Ausgleich 2 Bäume zu pflanzen. Der 1. Ausgleichsbaum muss in unmittelbarer Nähe zur Stelle des abgängigen Baumes an der L 112 gepflanzt werden, der weitere Ausgleichsbaum muss auf Basis der Klärung im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens an geeigneter Stelle und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gepflanzt werden.

Die gesetzlich geschützte Allee wird mit der Anpflanzung eines Ersatzbaumes erhalten.



Die vorhandenen Knicks werden durch die festgesetzten Knickschutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt, so dass keine kompensationspflichtigen Eingriffe zu erwarten sind.

Knicks sind als nach § 21 LNatSchG geschütztes Biotop dauerhaft zu erhalten und entsprechend der geltenden Bestimmungen fachgerecht zu pflegen.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

### 2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden. In den Großbäumen können ggf. Spechtarten vorkommen (Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht).

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, der Ortsrandlage und der intensiven Nutzungen im Bereich der Wohnhäuser mit ihren zugeordneten Gärten und der angrenzenden Straßen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Größe offener Flächen werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den außerhalb des Plangebiets stehenden Gebäuden und den erhaltenen Großbäumen vorhanden sein.

Das Plangebiet selbst weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den Gehölzbeständen an den Plangebietsrändern wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden. Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb des zusammenhängenden bekannten Verbreitungsgebiets der Art, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für die o.g. Amphibienarten haben, die



artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf relevante Vorkommen und ausgeprägte Wanderstrecken liegen nicht vor.

- Größere offene Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden bereits ergänzende Angaben für das Plangebiet bzw. für die Planung des nah gelegenen Bebauungsplans Nr. 14 abgefordert. Laut Auskunft vom 22.02.2019 liegen dem LLUR keine Informationen zu Vorkommen im Plangebiet vor.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Westerhorn wird aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets, aufgrund des abgesehen von Großbäumen und den Knicks Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz verzichten. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das südwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2124-301 Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von Wohnbauflächen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch die Planrealisierung voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es sind keine vom Plangebiet ausgehenden erheblich beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich zusätzlicher Erkenntnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen im Plangebiet aufhalten.  Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate (unverzichtbare Teile des Gesamtlebensraums) von Reptilienarten vorhanden.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	Gehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.  Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.  <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>	<b>Nein</b>	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine (geringe) Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen. Diese Großbäume werden erhalten.  Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	Es sind keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (bezügl. Haselmaus)  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.



		<i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine offenen Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird. Der vorhandene verrohrte Graben weist keine darzustellende Habitatsignung auf.</i>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume vorgesehen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ Eichen auf den Knicks) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es

sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitats vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Es sind im Plangebiet keine Fledermausquartiere bekannt und außerhalb von ggf. Höhlen in Großbäumen auch nicht zu erwarten, so dass aufgrund der geplanten Erhaltung aller Großbäumen keine Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen zu erwarten sind. Gebäudeabriss und erhebliche Umbauten von frostfreien Gebäuden / Gebäudeteilen sind im Zuge der Planrealisierung nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitats zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

#### **2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche**

Gemäß der Bodenkarte SH (1:25.000, online) stehen im Vorhabengebiet Pseudogley (grau) und Gley (blau) an.

Zur Zeit liegen noch keine Ergebnisse einer Baugrundvorerkundung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse vor. Diese sollen im Laufe der weiteren Planung ausgearbeitet werden.

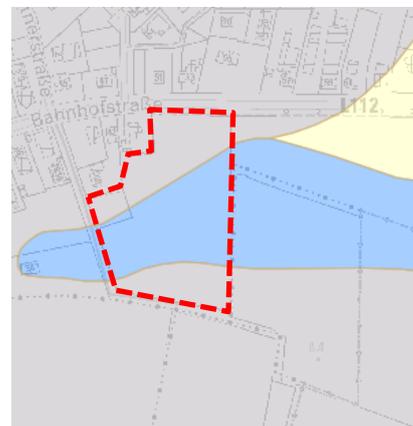
Versiegelungen sind nur entlang der Bahnhofstraße vorhanden.

Das Plangebiet wird von Nord nach Süd von einer unterirdischen Entwässerungsleitung durchzogen. Diese verläuft unterhalb der geplanten Verkehrsflächen.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor.

Hinweise auf *Bodenbelastungen oder Kontaminationen* sind der Gemeinde Westerhorn aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Westerhorn zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Westerhorn ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Westerhorn bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.





### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Plangebietsfläche liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Westerhorn.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der bisher möglichst intensiven Nutzung und der Flächenentwässerung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen zwar vorhanden, jedoch deutlich eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Aufgrund der Geländesenke und des hier zeitweise oberflächennah anstehende Grundwassers ist davon auszugehen, dass das Gelände nach Entfernung der nicht ausreichend tragfähigen Bodenlagen zur Herstellung einer geeigneten Oberflächen mit Boden aufgefüllt und nivelliert wird. Somit ist im Plangebiet mit entsprechenden Aufschüttungen, auch zur Angleichung der eigentlichen Bauflächen an die angrenzenden Bereiche, zu rechnen.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Westerhorn voraussichtlich gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine ergänzende Klärung durch Baugrunduntersuchungen im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Der im Bereich der geplanten baulichen Anlagen zu entfernende Oberboden wird zum Teil innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Herstellung von Böschungen bzw. Höhenangleichungen sowie zur Gestaltung der Grünanlagen genutzt. Nicht verwendbare Übermengen werden voraussichtlich im Rahmen der Baurealisierung unter Nachweis des Verbleibs abzutransportieren sein. Eine definitive Festlegung des Verbleibs ist im Vorwege der Planrealisierung nicht möglich, da dies von den zu dem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten und vom ausführenden Unternehmen abhängen wird.

Da das Plangebiet Höhenunterschiede von bis zu 1 m aufweist und zudem der Oberboden zu entfernen sein wird, wird es insgesamt zu einer flächigen Auffüllung mit Fremdboden kommen. Dies wird erforderlich sein, um für die Sicherstellung einer Flächenentwässerung ein geeignetes Gefälle herzustellen und um den Oberflächenwasserabfluss entsprechend des weiträumigeren Gefälles zur Bahnhofstraße ableiten zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 werden für die gemäß der zur Zeit in Ansatz gebrachten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen voraussichtlich folgende Aus-



gleichsverhältnisse in Ansatz gebracht: für Vollversiegelungen der Faktor 0,5 und unversiegelte Baugrundstücksflächen, die nach der Grundstücksmodellierung begrünt bzw. gärtnerisch gestaltet werden, der Faktor 0,1.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Erweiterung entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse ein im weiteren Verfahren zu ermittelnder Kompensationsbedarf.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, so dass die erforderliche Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer im weiteren Planverfahren noch zu bestimmenden Fläche – ggf. auch in einem bestehenden Ökokonto oder in einer Sammelausgleichsfläche – zuzuordnen sein werden.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der nachfolgenden „Entwurfsplanung“.

### **2.1.5 Schutzgut Wasser**

Entlang der nördlichen Seite des Plangeltungsbereichs verläuft parallel zum Straßensaumstreifen der L 112 eine flache, nur temporär wasserführende Mulde. Zum Begehungszeitpunkt im Februar 2020 war hier keine Wasserfläche anstehend. Parallel zum östlichen und südlichen Knick verläuft ebenfalls eine flache, nur temporär wasserführende Mulde. Hier war zum Begehungszeitpunkt ebenfalls kein Wasser anstehend.

Westlich des Plangebiets verläuft ein Straßengraben, der zum Begehungszeitpunkt Wasser geführt hat.

Das Plangebiet wird von Norden nach Süden von einem verrohrten Gewässer gequert.

Aussagen zu Wasserständen ergeben sich aus einer zu beauftragenden Bodensondierung im weiteren Planverfahren.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet (WSG).

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Da im Plangebiet abgesehen von den Mulden keine Oberflächengewässer vorhanden sind, wird es keine bilanzierungsrelevante Betroffenheit geben. Das verrohrte Gewässer wird innerhalb der geplanten Verkehrsfläche und von dort wie bisher abgeleitet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet über ein neu herzustellendes Leitungsnetz einem Retentionsraum, der ggf. als so genannter Staukanal in die Erschließungsanlagen integriert oder als offenes Rückhaltebecken ausgebildet wird, zugeleitet. Von dort wird das gesammelte Oberflächenwasser voraussichtlich mit gedrosselter Abflussmenge in die vorhandene Regenwasserleitung gespeist. Durch die künftigen Bebauungen (Versiegelungen) werden also kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert. Das Oberflächenwasser soll entsprechend eines zu erarbeitenden Entwässerungskonzeptes abgeleitet werden.



### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich Oberflächengewässer geht die Gemeinde Westerhorn von keinem Kompensationsbedarf aus, da die Mulden nicht dauerhaft wasserführend sind und da keine naturnahen Gewässerstrukturen bestehen.

Aufgrund der vermutlich oberflächennah anstehenden Grundwasserstände geht die Gemeinde Westerhorn derzeit davon aus, dass das Wasser von den Baugrundstücksflächen in einem Ableitungssystem gesammelt wird. Es wird im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung des Entwässerungskonzeptes auch die Frage geprüft, ob das auf den Baugrundstücksflächen anfallende Wasser grundstücksbezogen zurückgehalten werden kann und soll. Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes sollen in die Entwurfsplanung übernommen werden. Derzeit geht die Gemeinde Westerhorn davon aus, dass aufgrund des zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers eine Versickerung nicht oder ggf. nur teilweise möglich sein wird. Insofern ist eine Kompensation des Eingriffs bezüglich dieses Schutzgutes voraussichtlich nicht möglich.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

### **2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch und der Vorhabenbeschreibung genannten Bestandsbebauungen bzw. der Lage innerhalb der Ortschaft und der Großbäume im Westen, Süden und Osten relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind im Grunde keine vollkommen offenen Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammlbecken o. ä. sind trotz des nach Süden leicht abfallenden Geländeniveaus nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Westerhorn aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Westerhorn geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Mischgebietsflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden. Ein Erfordernis zur Entwicklung einer effektiven Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen, z. B. hinsichtlich einwirkender Winde bzw. gegenüber der Hauptwindrichtung, ist nicht erkennbar.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung bzw. die geplante Nutzung eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufweist.



### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

#### **2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen als Grünland bewirtschaftete Flächen (=> Flurstücke 99/22 und 840) zwischen

- der Bahnhofstraße, von der auch die Erschließungsstraße hergestellt wird, im Norden,
- Bestandsbebauungen an der Bahnhofstraße im Norden
- der Lindenallee im Norden
- Bestandsbebauungen im Nordwesten (Bahnhofstraße und hiervon abgehender Stichweg)
- Ackerflächen im Osten und Süden
- sowie Knicks, die das Plangebiet an West-, Süd- und Ostseite von benachbarten Nutzungen abtrennen.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden sowie landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume, Knicks, eine Allee sowie die baulichen Nutzungen im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Im Landschaftsbild wirkungsvolle Gewässerflächen sind nicht vorhanden.

Das Gelände ist geringfügig von Norden nach Süden geneigt, so dass die L 112 deutlich höher gelegen ist als die Grünlandfläche. Markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen ansonsten nicht.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, der Knicks und der Großbäume nicht. Lediglich im Nordosten besteht zu weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen und entlang der L 112 eine offen einsehbare Situation.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden Westen grenzt eine öffentliche Grünfläche an das Plangebiet und die Straßen können als Freizeitrouten genutzt werden.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es wird insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen und gegenüber den eher naturnahen Flächen am südlichen und östlichen Plangebietsrand durch Knicks und Großbäume eingebundene und im Übrigen weitgehend abgeschirmte Fläche ohne offene Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass eine sich in die Bebauungsstruktur einfügende Bauflächenentwicklung entstehen wird.

Der offene nordöstliche Rand wird durch Neuanlage eines Knickabschnitts von der L 112 bis zum bestehenden Knick landschaftsgerecht eingefasst.

Es werden die prägenden Großbäume und die Knicks als gliedernde Elemente erhalten - dieses unter Beachtung der in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen genannten Maßgaben.

Die Höhe geplanter Gebäude wird voraussichtlich auf eine maximal zulässige Firsthöhe von 12,0 m über Höhenbezugspunkt festgesetzt. Somit werden die Gebäude aufgrund der großen



Kubatur zwar deutlich sichtbar sein, jedoch werden die Gebäudehöhen der Höhe Gewerbebauten und größerer Wohnhäuser etwa entsprechen bzw. werden die Höhe hoch gewachsener Knicks erreichen.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die am Plangebiet verbleibenden Knicks und Großbäume erhalten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Knicks, die Allee sowie die Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 2.1.2) erhalten. Ggf. Abgänge von Großbäumen und Bäumen der Allee sind durch Nachpflanzungen auszugleichen. Verluste festgesetzter Großbäume sind an gleicher Stelle im Verhältnis von 1:1 (Verlust : Neupflanzung) auszugleichen durch Hochstamm-Laubbaumpflanzungen in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 16-18 cm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Durch die Knickneuanlage wird ein bisheriges Defizit bezgl. der Randeingrünung kompensiert. In Verbindung mit der Erhaltung des Knicks, der Allee und der prägenden Großbäume sowie der Anknüpfung der Bauflächen an bestehende Bebauung wird das Landschafts- bzw. Ortsbild am Siedlungsrand in angemessener Weise bewahrt und so neu gestaltet, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Westerhorn, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

## **2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Westerhorn bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 14.11.2018 aufgeführt.

Auf die Lage des Plangebiets

- an der Bahnhofstraße mit vorhandenen Bebauungen und einer geschützten Allee,
- mit einer unterirdischen Leitung durch das Plangebiet
- sowie auf die bisher als Grünland genutzten Flurstücke 99/22 und 840 für die geplante Mischgebietsentwicklung,

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen ...“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen.

Die geplante Mischgebietsentwicklung schließt also an Bestandsbebauungen an und stellt somit eine räumliche Vervollständigung / Arrondierung am Ortsrand dar.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.



### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Westerhorn geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung von gemischten Bauflächen nicht entstehen werden.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Westerhorn bzw. den Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Oberflächenentwässerung in besonderem Maße zu beachten sein, damit aus dem Plangebiet zum einen das Wasser abgeführt werden kann und zum anderen keine Beeinträchtigungen angrenzender Flächen verursacht werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird im Wesentlichen durch den Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland) verändert.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Die Verkehrsanbindung an die Bahnhofstraße wird zu prüfen und in die nachgeordnete Erschließungsplanung einzubeziehen sein.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

## **2.1.9 Wechselwirkungen**

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch eine zusammenhängend als Grünland bewirtschaftete Fläche, durch Knicks, Großbäume auf den Knicks und an der westlichen und nördlichen Plangebietsseite nahe gelegene Bebauungen geprägt ist. Dabei liegt das Plangebiet außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs.

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung von gemischten Bauflächen nicht nur eine bisher baulich nicht genutzte Fläche bebaut wird, sondern auch Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden. Jedoch können die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden. Es sind über die Angaben in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.



## 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Westerhorn zu einer planungsrechtlichen Absicherung und Erweiterung einer innerörtlichen Entwicklung durch die Festsetzung eines Mischgebietes führen. Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten und Verantwortung Bauflächen zur Sicherung einer verträglichen und der Gemeindegröße entsprechenden Siedlungs- und Gewerbeentwicklung bereitstellen, um dem derzeitigen und dem künftigen Bedarf des Ortes nachzukommen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von externen Kompensationsflächen im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

### Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 könnten die geplanten Mischgebietsflächen nicht auf den dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen stattfinden. Auf der Fläche würde voraussichtlich weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Zur Bereitstellung von gemischten Bauflächen wäre die Gemeinde Westerhorn allein auf die Inanspruchnahme von Flächen am Ortsrand angewiesen, da ein andere entsprechend geeignete Entwicklungsfläche in der Ortslage von Westerhorn innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden kann. Der Planungsablauf für den Bebauungsplan Nr. 14 wurde aufgrund von Eigentumsverhältnissen und hoher Erschließungskosten vorerst eingestellt.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR und ggf. anderer Stellen in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.



#### „Baugrunduntersuchung“

Zur Erkundung des Baugrunds wird eine Baugrundvorerkundung durchgeführt; die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung – also spätestens im Zuge der B-Plan-Realisierung – berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Baugrundvorerkundung werden für Aussagen bezgl. der Ableitung voraussichtlich erforderlicher Baumaßnahmen und der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers genutzt.

#### „Lärmuntersuchung“

Im Zuge des Planungsverfahrens wird ein Lärmgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse im Zuge der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit jeweils im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan durch eine gemeinsame Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme werden entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die „Entwurfsplanung“ eingestellt. Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gelten.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Im Rahmen der Planrealisierung werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen zuzuordnen sein:

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m und bei ggf. Standort in einer Baumreihe / Baumgruppe / Allee oder örtlich besonderer Situation unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume (Großbäume auf dem Knick, Alleebäume) bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine



Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpfleger auszuführen.

Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere ist Schonfrist nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.

Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Eingriffe in Knicks sind nicht zulässig.

Die fachgerechte Pflege und Erhaltung des Knicks obliegen dem Eigentümer.

- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen steht noch aus.

Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die Gemeinde Westerhorn sichergestellt werden.

- Eingriffe in das Schutzgut „Mensch“ können aufgrund der Nähe zur Bahnhofstraße (L112) und benachbarte Betriebe durch Lärmimmissionen entstehen.

Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Gemeinde Westerhorn einerseits und dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten andererseits durch Umsetzung geeigneter passiver Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte obliegt dem jeweiligen Ausführenden von Tätigkeiten – hier im Wesentlichen dem Bauherrn bzw. dessen beauftragten Planern.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind bei der Planrealisierung einzuhalten.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Westerhorn.

### Quellen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.B.m.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F.d.B.m.v. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gemeinde Westerhorn (1980): Satzung der Gemeinde Westerhorn über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile



- Gemeinde Westerhorn (2003): Landschaftsplan
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 7. Änderung 2006
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) i.d.F.d.B.m.v. 27. Januar 2014
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F.d.B.m.v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i.d.F.d.B.m.v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung
- Land Schleswig-Holstein (1998): Regionalplan für den Planungsraum I „alt“
- Land Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm
- Land Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan
- Land Schleswig-Holstein (2013): Gemeinsamer Runderlass: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
- Land Schleswig-Holstein (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein
- Land Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III „neu“
- Land Schleswig-Holstein (o.J.): Bodenkarte Schleswig-Holstein 1:25.000, online unter: <http://www.umweltdaten.landsh.de>
- Land Schleswig-Holstein (o.J.): Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, online unter: <http://www.umweltdaten.landsh.de>
- Land Schleswig-Holstein (o.J.): Biotopkartierung Schleswig-Holstein, online unter: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml>
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F.d.B.m.v. 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301)
- Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung SH) vom 7. Mai 2012
- LLUR (2019): Auskunft aus dem Artkataster vom 22.02.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.
- Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP4
- Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, DIN 18920